Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Juli 2020
Pontacol AG, Schmitten, Schweiz (nachfolgend Pontacol genannt)

1. Geltungsbereich

Die vorliegenden AGB gelten für alle Lieferungen und Leistungen von Pontacol an den Kunden, sofern nicht ausdrücklich andere Bedingungen schriftlich und rechtsverbindlich vereinbart sind. Alle Allgemeinen Einkaufsbedingungen des Kunden werden durch die vorliegenden AGB vollständig aufgehoben, auch wenn Pontacol diesen nicht ausdrücklich widersprochen hat. Mit der Auftragserteilung anerkennt der Kunde die vorliegenden AGB als allein- und rechtsverbindlich.

2. Angebot/Auftragsbestätigung

Angebote durch Pontacol erfolgen stets freibleibend und unverbindlich. Aufträge bedürfen zur Rechtsgültigkeit immer der schriftlichen Auftragsbestätigung durch Pontacol. Als Auftragsbestätigung gilt auch die Rechnung.

3. Abrufkontrakte

Abrufkontrakte dienen zur gegenseitigen Mengenfestlegung (Gesamtmenge und Losgrösse der Abrufmenge) und gelten für längstens 12 Monate. Eine Lagerhaltung durch Pontacol erfolgt nur, wenn diese schriftlich vereinbart wurde.

4. Preise

Sofern nicht ausdrücklich andere Preise schriftlich vereinbart wurden, erfolgt jede Lieferung zu den bei Auslieferung gültigen Preis von Pontacol. Die Preise verstehen sich rein netto ab Lieferwerk (Erfüllungsort) gemäss Incoterms 2010 zuzüglich Verpackung, Steuern (MwSt.), Zölle, Abgaben und Gebühren in jeweiliger gesetzlicher Höhe. Wurde die Lieferung franko vereinbart, erfolgt der Transport nach freier Wahl von Pontacol. Versicherungskosten sowie Frachtzuschläge für Eilgut-, Express-, Post- oder Sonderabfertigungen gehen zu Lasten des Empfängers.
In den vereinbarten Preisen sind keine Rücknahme- und Entsorgungskosten für Transportverpackungen, Umverpackungen und Verkaufsverpackungen enthalten. Diese Kosten gehen zu Lasten des Kunden.
Auch bei schriftlich vereinbarten Preisen bleibt deren Erhöhung vorbehalten, falls sich in der Zeit zwischen Angebot und Lieferung die Material- und/oder Herstellkosten wesentlich erhöhen oder die Währungsparitäten ändern. Dies gilt auch für Preise, die in Abrufkontrakten vereinbart wurden.

5. Zahlungsbedingungen

Die Zahlungen sind in vereinbarter Währung ohne jeden Abzug, termingerecht, porto- und spesenfrei, ausschliesslich an die durch Pontacol bezeichnete Empfangsstelle zu leisten. Unberechtigte Abzüge werden eingefordert oder verrechnet. Anzahlungen und Vorauszahlungen des Kunden sind unverzinslich. Lieferrückstände von Pontacol oder Reklamationen des Kunden berechtigen den Kunden nicht zu Zahlungsrückbehalten oder -verzögerungen. Allfällige Gegenforderungen kann der Kunde nicht mit Guthaben von Pontacol verrechnen.
Für den Fall, dass berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden entstehen, kann Pontacol vom Kunden nachträglich Sicherheiten oder Vorauszahlungen einverlangen oder vom Vertrag zurücktreten, ohne dass der Kunde daraus Schadenersatz ableiten kann.

6. Zahlungsverzug/Verzugszins

Fehlende Sicherheiten oder Zahlungsrückstände des Kunden berechtigen Pontacol, Lieferungen teilweise oder vollumfänglich zurückzuhalten und über diese frei zu verfügen, Konditionsvereinbarungen aufzuheben sowie vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.
Alle Zahlungstermine gelten als Fixtermine. Für verspätete Zahlungen hat der Kunde, ab dem ersten auf den Verfalltag folgenden Kalendertag einen Verzugszins von 5% p.a. zu entrichten. Mit der Einreichung eines Betreibungsbegehrens durch Pontacol werden sämtliche Forderungen von Pontacol gegenüber dem Kunden, ohne Rücksicht auf deren ursprünglichen Verfall, sofort und vollumfänglich fällig.

7. Lieferungen/Versand

Pontacol bestimmt die Versandart und den Spediteur. Wünscht der Kunde einen anderen Versandweg oder eine andere Versandart, so übernimmt der Kunde die Kosten. Für bestellte Ware, die vom Kunden länger als eine Woche über den vereinbarten Abholtermin nicht abgeholt wird, verrechnet Pontacol Lagergebühren.
Die frachtfreie Spedition von Waren erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Für Verspätungen und Schäden während des Transportes übernimmt Pontacol keine Verantwortung. Transportversicherungen schliesst Pontacol nur auf ausdrückliches Verlangen des Kunden und auf dessen Kosten ab.

8. Lieferfristen

Lieferschwierigkeiten von Pontacol, die durch mangelhafte Rohstoffversorgung, Beschaffungsschwierigkeiten, fabrikationstechnische Probleme, Energiemangel oder infolge unvorhergesehenen Produktionsschwierigkeiten, höherer Gewalt, Unwetter, Feuer, Explosion, Streik oder behördlicher Massnahmen auftreten, berechtigen Pontacol zu Teillieferungen, Terminverschiebungen und/oder zum teilweisen oder gänzlichen Vertragsrücktritt ohne Schadenersatz. Bei allfälligem Lieferverzug von Pontacol kann der Kunde ausschliesslich nach nutzlosem Ablauf einer schriftlich angesetzten Nachfrist von 4 Wochen vom Auftrag zurücktreten.

9. Übergang von Nutzen und Gefahr

Nutzen und Gefahr der Lieferung gehen in jedem Fall spätestens mit dem Abgang der Lieferung ab Lieferwerk auf den Kunden über. Wird der Versand aus Gründen, die Pontacol nicht zu vertreten hat, verzögert oder verunmöglicht, wird die Ware auf Rechnung und Gefahr des Kunden gelagert.

10. Produktebeschreibung/Verwendung

Angaben in den Verkaufsunterlagen und technischen Datenblätter zu den Produkten und zu deren Verwendung stellen lediglich Beschreibungen oder Kenn-zeichnungen dar und umfassen keine zugesicherten Eigenschaften und/oder Garantien. Fertigungs- oder rohstoffbedingte Abweichungen, auch gegenüber Mustern und früheren Lieferungen, welche den hauptsächlichen Charakter eines Produktes nicht grundsätzlich verändern, sind zulässig. Entwicklungsbedingte Produktänderungen finden auch auf Abnahmekontrakte Anwendung. Es gilt laufend die jeweils neueste Umschreibung der Produkte.

Die Produktebeschreibungen beruhen auf umfangreicher Forschungsarbeit und anwendungstechnischer Erfahrung. Pontacol vermittelt diese Ergebnisse nach bestem Wissen, übernimmt hierfür jedoch keinerlei Haftung. Der Kunde ist verpflichtet, alle Erzeugnisse und Empfehlungen von Pontacol auf deren Tauglichkeit und Eignung, insbesondere auch deren Langzeitbeständigkeit, für die vorgesehenen Anwendungen selbst zu prüfen.

11. Gewährleistung/Haftung

Beanstandungen wegen mangelhafter oder unvollständiger Lieferung sind bei offenen Mängeln vor der Erstverwendung, der Weiterverarbeitung oder Weiter-veräusserung, jedenfalls aber spätestens 10 Kalendertage nach Erhalt der Ware mit genauer Beschreibung der Mängel bei Pontacol schriftlich zu rügen. Beanstandungen wegen verdeckter Mängel sind sofort nach Entdeckung zu rügen. Soweit die Beschaffenheit der Ware zu Recht beanstandet ist, wird Pontacol nach eigener Wahl umtauschen oder gegen Erstattung des ganzen bzw. teilweisen Kaufpreises zurücknehmen. Die Rücksendung von Waren darf nur nach Absprache und schriftlicher Bestätigung mit Pontacol erfolgen.

Pontacol übernimmt keine Haftung für Transportschäden. Bei unsachgemässer Lagerung, Verarbeitung und Verwendung, bei mechanischer Beschädigung sowie natürlicher Abnutzung oder Veränderungen wird jede Gewährleistung und/oder Haftung von Pontacol vollständig ausgeschlossen.

Für Produktempfehlungen und Anwendungen leistet Pontacol keine Gewähr. Der Kunde hat insbesondere die Eignung der Produkte und deren Langzeitbeständigkeit für die von ihm vorgesehenen Anwendungen selber zu prüfen. Bei allen Produkten mit der Kennzeichnung V-, VE-, VP-, Tex- oder Cox- handelt es sich um Entwicklungsprodukte. Sämtliche physikalischen Eigenschaften und technische Daten dieser Produkte sind provisorisch und können sich im Verlauf der Entwicklung verändern.

Bei der Beschichtung von Kundenmaterialen und Lohnausrüstungen oder Lohnbearbeitungen verpflichtet sich Pontacol ausschliesslich zur sorgfältigen Be-handlung und zum sorgfältigen Einsatz des übergebenen Materials. Pontacol übernimmt jedoch keine Verantwortung für Schäden oder Materialverlust, die durch die Beschaffenheit des zur Verfügung gestellten Materials oder aufgrund des Verarbeitungsverfahrens entstehen. Pontacol kann von übernommenen Aufträgen zurücktreten und die Materialien im jeweiligen Zustand zurückgeben, wenn sich bei der Bearbeitung herausstellt, dass der Auftrag nicht im vereinbarten Rahmen ausgeführt werden kann oder der Verwendungszweck in Frage gestellt ist. Entschädigungsansprüche irgendwelcher Art stehen dem Kunden in diesen Fällen nicht zu. Zur Verfügung gestelltes Material ist bei Pontacol gegen keine Risiken versichert.

12. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung Eigentum von Pontacol. Der Kunde ermächtigt Pontacol unwiderruflich, entsprechenden Eigentumsvorbehalt in die betreffenden Register einzutragen. Der Kunde ist berechtigt, die Ware im ordnungsgemässen Geschäftsverkehr an Dritte weiter zu verkaufen oder zu verarbeiten unter der Bedingung, dass der Kunde seine Forderung gegenüber diesen Dritten im Voraus sicherungshalber vollständig an Pontacol abtritt. Noch nicht vollständig bezahlte Ware darf der Kunde jedoch weder verpfänden noch einem Dritten auf irgendeine Weise zu Eigentum oder zu Besitz übergeben.

13. Vertragssprache / Schriftformklausel

Die Vertragssprache ist Deutsch. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und dieser AGB mit Einschluss dieser Klausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

14. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist der Standort Pontacol. Ausschliesslicher Gerichtsstand für beide Parteien ist das zuständige ordentliche Gericht am Sitz von Pontacol. Es gilt Schweizer Recht. Das UN-Kaufrecht wird ausgeschlossen.

Pontacol AG, Juli 2020

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Juli 2020
Pontacol GmbH, Buxtehude, Deutschland (nachfolgend Pontacol genannt)

I. Geltungsbereich

I.1 Die vorliegenden Bedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen von Pontacol an unternehmerische Kunden. Sie gelten ausschließlich.

I.2 Andere Bedingungen werden nicht Geschäftsinhalt, auch wenn Pontacol ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Etwas anderes gilt nur dann, wenn andere Bedingungen schriftlich und rechtsverbindlich zwischen Pontacol und dem unternehmerischen Kunden vereinbart sind. Die AGB von Pontacol gelten auch dann, wenn Pontacol in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen die Lieferung/Leistung des unternehmerischen Kunden vorbehaltlos annimmt. Weder unterlassener Widerspruch noch Zahlung oder Annahme der Ware stellt eine Anerkennung fremder Geschäftsbedingungen dar.

II. Preise

II.1 Die Preise verstehen sich rein netto ab Lieferwerk (Erfüllungsort) gemäss Incoterms 2010 zuzüglich Verpackung, Steuern (MwSt), Zölle, Abgaben und Gebühren in jeweiliger gesetzlicher Höhe.

II.2 Transport- und Versicherungskosten sowie Frachtzuschläge für Eilgut-, Express-, Post- oder Sonderabfertigungen gehen zu Lasten des unternehmerischen Kunden.

II.3 In den vereinbarten Preisen sind keine Rücknahme- und Entsorgungskosten für Transportverpackungen, Umverpackungen und Verkaufsverpackungen enthalten. Diese Kosten gehen zu Lasten des unternehmerischen Kunden. Die Mindestauftragswerte betragen 1.500 Euro für Export- und 1.000 Euro für Inlandslieferungen.

III. Zahlung, Zahlungsverzug, Gegenansprüche

III.1 Die Zahlungen sind in vereinbarter Währung ohne jeden Abzug, termingerecht, porto- und spesenfrei, ausschliesslich an die durch Pontacol bezeichnete Empfangsstelle zu leisten. Unberechtigte Abzüge werden eingefordert oder verrechnet.

III.2 Pontacol nimmt Schecks und/oder Wechsel nur nach ausdrücklicher Vereinbarung an. Solche Zahlungen gelten erst mit Valutadatum der betreffenden Bankgutschrift bei Pontacol als geleistet. Anzahlungen und Vorauszahlungen des Kunden sind unverzinslich.

III.3 Im Fall des Verzugs ist Pontacol zur Berechnung von Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz und einer Pauschale von Höhe von EUR 40 berechtigt. Darüberhinausgehende Schäden können geltend gemacht werden.

III.4 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn und soweit seine Gegenansprüche entweder im Gegenseitigkeitsverhältnis (§ 320 BGB) zu den von Pontacol geltend gemachten Ansprüchen stehen oder rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Pontacol anerkannt sind. Zudem ist der Käufer zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

III.5 Für den Fall, dass Pontacol vorleistungspflichtig ist, kann Pontacol die ihm obliegende Leistung verweigern, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass der Anspruch auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des unternehmerischen Kunden gefährdet wird. Das Leistungsverweigerungsrecht entfällt, wenn die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird.

III.6 Pontacol kann eine angemessene Frist bestimmen, in welcher der unternehmerische Kunde Zug um Zug gegen die Leistung nach seiner Wahl die Gegenleistung zu bewirken oder Sicherheit zu leisten hat. Nach erfolglosem Ablauf der Frist kann Pontacol vom Vertrag zurücktreten.

IV Lieferungen, Versand, Gefahrübergang

IV.1 Voraussetzung für die Einhaltung einer vereinbarten Lieferzeit ist die rechtzeitige Erfüllung der vom unternehmerischen Kunden übernommenen Vertragspflichten, insbesondere die Leistung zur vereinbarten Bezahlung und gegebenenfalls die Erbringung vereinbarter Sicherheiten.

IV.2 Der Versand der Ware erfolgt EXW (ex works, Incoterms 2010), siehe Ziffer II. 1. und 2. Transportversicherungen schliesst Pontacol nur auf ausdrückliches Verlangen des unternehmerischen Kunden auf dessen Kosten ab. Ist eine Versendung durch Pontacol vereinbart, erfolgt diese auf Gefahr des unternehmerischen Kunden auf eine durch Pontacol nach freiem Ermessen gewählte Transportart.

IV.3 Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem unternehmerischen Kunden zumutbar sind.

IV.4 Wenn der Versand aus vom unternehmerischen Kunden zu vertretenen Gründen verzögert wird oder dieser aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt, geht die Gefahr auf den unternehmerischen Kunden zu diesem Zeitpunkt über. In diesem Fall hat der unternehmerischen Kunde die Mehraufwendungen, wie z.B. Lagerkosten, Pontacol zu ersetzen.

V. Vorbehalt der Selbstbelieferung, höhere Gewalt

V.1 Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleiben vorbehalten.

V.2 Regierungsmaßnahmen, Aufstände, Streiks, Aussperrungen, Feuer, Maschinenstörungen, Engpässe in der Material- oder Energieversorgung, Transportbehinderungen sowie sonstige, von Pontacol nicht beherrschbare Gründe, die die normale Fertigung oder Versendung verzögern, gelten als „höhere Gewalt" und berechtigen Pontacol zur entsprechenden Verschiebung des Liefertermins. Pontacol ist verpflichtet, den unternehmerischen Kunden unverzüglich von derartigen Umständen zu unterrichten, wenn Pontacol hiervon Kenntnis erlangt. Ist eine verzögerte Leistungserbringung auf Grund der vorgenannten Ereignisse für eine Partei unzumutbar, ist diese Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

VI. Produktebeschreibung/Verwendung

VI.1 Angaben in den Verkaufsunterlagen und technischen Datenblätter zu den Produkten und zu deren Verwendung stellen lediglich Beschreibungen oder Kennzeichnungen dar und umfassen keine zugesicherten Eigenschaften und/oder Garantien. Fertigungs- oder rohstoffbedingte Abweichungen bleiben vorbehalten, soweit diese in der Natur der Sache liegen und handelsüblich sind.

VI.2 Die Produktebeschreibungen beruhen auf umfangreicher Forschungsarbeit und anwendungstechnischer Erfahrung. Pontacol vermittelt diese Ergebnisse nach bestem Wissen, übernimmt hierfür jedoch keinerlei Haftung. Der unternehmerische Kunde ist verpflichtet, alle Erzeugnisse und Empfehlungen von Pontacol auf deren Tauglichkeit und Eignung, insbesondere auch deren Langzeitbeständigkeit, für die vorgesehenen Anwendungen selbst zu prüfen.

VII. Allgemeine Haftung

VII.1 Schadensersatzansprüche jeglicher Art gegen Pontacol und Pontacols gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit oder die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht vor.

VII.2 Unter einer wesentlichen Vertragspflicht in diesem Sinne ist jede Pflicht gemeint, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der unternehmerische Kunde regelmäßig vertrauen darf.

VII.3 Die Haftung beschränkt sich jedoch auf den Ersatz des typischerweise vorhersehbaren Schadens, wenn nicht Vorsatz vorliegt.

VII.4 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse gelten nicht für eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und sonstigen nationalen Umsetzungen der europäischen Produkthaftrichtlinie oder für Fälle der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

VII.5 Aufwendungsersatzansprüche des unternehmerischen Kunden nach § 284 BGB sind insoweit abbedungen, als ein Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung nach den vorstehenden Regelungen ausgeschlossen ist.

VIII. Mängelhaftung / Gewährleistung

VIII.1 Der unternehmerische Kunde ist, sofern er Kaufmann ist, bei Eingang der Ware bzw. des Werks zur unverzüglichen Untersuchung wie auch zur unverzüglichen Rüge von entdeckten Mängeln verpflichtet. Als unverzüglich gelten 8 Tage, wenn nicht im Einzelfall besondere Umstände einen anderen Zeitraum als angemessenen erscheinen lassen. Verletzungen dieser Obliegenheit führen zur Genehmigung der Ware bzw. des Werks. Die Regelungen über die kaufmännische Rügelast sind entsprechend auf Werkverträge anzuwenden. Entsteht hinsichtlich gelieferter Produkte der Verdacht eines nicht nur völlig unerheblichen Mangels, so ist der unternehmerische Kunde verpflichtet, uns die vorliegenden Verdachtsmomente unverzüglich mitzuteilen, auch wenn noch weitere Untersuchungen durchgeführt werden müssen, um den Mangel zu verifizieren. Ein schuldhafter Verstoß gegen diese Pflicht führt zur Schadensersatzpflicht des unternehmerischen Kunden.

VIII.2 Im Falle der Mangelhaftigkeit und der Form- und fristgerechten Mängelrüge hat der unternehmerische Kunde nach der Wahl von Pontacol einen Anspruch auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Unter den gesetzlichen Voraussetzungen ist der unternehmerische Kunde berechtigt, den Kaufpreis angemessen zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.

VIII.3 Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr ab Lieferung. Die Verjährungsfrist im Falle eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt von dieser Regelung unberührt. Mangelbasierende Schadensersatzansprüche wegen grober Fahrlässigkeit, Vorsatz oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (hierzu s. Regelung unter Ziffer VII „Allgemeine Haftung) werden hierdurch nicht beschränkt. Auch Schadensersatzansprüche wegen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder nach Produkthaftungsrecht werden hierdurch nicht berührt.

VIII.4 Der unternehmerische Kunde hat sich durch eine eigene Prüfung von der Eignung der Ware oder des Werks für den von ihm vorgesehen Verwendungszweck zu überzeugen.

VIII.5 Der unternehmerische Kunde darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

IX. Eigentumsvorbehalt

IX.1 Pontacol behält sich das Eigentum an den gelieferten Produkten bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem unternehmerischen Kunden vor.

IX.2 Die Ver- oder Bearbeitung der Vorbehaltsware durch den unternehmerischen Kunden erfolgt stets in dem Auftrag von Pontacol, ohne dass Pontacol hieraus Verpflichtungen entstehen. Das Eigentum an den neuen Sachen in ihrem jeweiligen Be- oder Verarbeitungszustand steht Pontacol zu. Wird diese Vorbehaltsware mit anderen, Pontacol nicht gehörenden Produkten verarbeitet, bearbeitet, vermengt, vermischt oder verbunden, so steht Pontacol das

Miteigentum an der neuen Sache zu, und zwar im Verhältnis des Rechnungspreises der Vorbehaltsware zum Rechnungspreis der anderen Produkte.

IX.3 Der unternehmerische Kunde darf die in Pontacol's Allein- oder Miteigentum stehende Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr veräußern; eine Verpfändung, Sicherungsübereignung oder Sicherungszession ist ihm nicht gestattet. Der unternehmerischen Kunden tritt schon jetzt und im voraus sämtliche Forderungen an Pontacol ab, die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware oder dem durch Verarbeitung, Bearbeitung, Vermengung, Vermischung oder Verbindung entstandenen Produkten zustehen. Dies gilt auch dann, wenn die Produkte zusammen mit anderen, nicht Pontacol gehörenden Produkten zu einem Gesamtpreis veräußert werden. Hat ein Dritter aufgrund gesetzlicher Vorschrift in Folge Verarbeitung, Bearbeitung, Vermengung, Vermischung oder Verbindung Eigentums oder Miteigentumsrechte an den Produkten erlangt, so tritt der unternehmerische Kunde an Pontacol die ihm gegenüber dem Dritten erwachsenden Ansprüche ebenfalls bereits jetzt und im Voraus ab. Abtretungen im Sinne dieses Absatzes erfolgen stets nur bis zur Höhe des Rechnungspreises der Vorbehaltsware. Der unternehmerische Kunde ist zur Einziehung der abgetretenen Forderung bis zum jederzeit zulässigen Widerruf ermächtigt.

IX.4 Pontacol nimmt die in dieser Ziffer vorgesehenen Abtretungen des unternehmerischen Kunden schon jetzt an.

IX.5 Pontacol verpflichtet sich, die nach der vorstehenden Bestimmung zustehenden Sicherheiten nach der Wahl von Pontacol auf Verlangen des unternehmerischen Kunden insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu besichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt.

IX.6 Bedarf es zur Wirksamkeit des Eigentumsvorbehaltes der Mitwirkung des unternehmerischen Kunden etwa bei Registrierungen, die nach dem Recht des Bestellerlandes erforderlich sind, so hat der unternehmerische Kunde derartige Handlungen vorzunehmen.

IX.7 Befindet sich der unternehmerische Kunde mit einer Zahlung im Verzug, so kann Pontacol ihm die Verfügung über die Vorbehaltsware vollständig oder nach der Wahl von Pontacol auch teilweise, z.B. nur die Veräußerung oder Weiterverarbeitung etc., untersagen.

IX.8 Liegen beim unternehmerischen Kunden die objektiven Voraussetzungen für die Pflicht vor, einen Insolvenzantrag zu stellen, so hat der unternehmerische Kunde – ohne dass es einer entsprechenden Aufforderung bedarf – jede Verfügung über die Vorbehaltsware, gleich welcher Art, zu unterlassen. Der unternehmerische Kunde ist verpflichtet, Pontacol unverzüglich den Bestand an Vorbehaltsware zu melden. In diesem Fall ist Pontacol ferner berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen. Wurde die Vorbehaltsware verarbeitet, bearbeitet, vermengt, vermischt oder mit anderen Produkten verbunden, ist Pontacol berechtigt die Herausgabe an einen Treuhänder zu verlangen; Der unternehmerische Kunde ist verpflichtet, sämtliche Miteigentümer an Vorbehaltsware mit ihrer Firma bzw. Name, Anschrift und Miteigentumsanteil mitzuteilen. Gleiches gilt sinngemäß für Forderungen, die nach den vorstehenden Absätzen an Pontacol abgetreten sind; zusätzlich hat der unternehmerische Kunde unaufgefordert die Namen und Anschriften aller Schuldner sowie die die Forderungen gegen sie belegenden Dokumente an uns als Kopie zu übermitteln.

IX.9 An Kostenvoranschlägen, Rechnungen und anderen Unterlagen (im folgenden: Unterlagen) behält sich Pontacol die eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung seitens Pontacol einem Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn Pontacol der Auftrag nicht erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Unterlagen des unternehmerischen Kunden; sie dürfen jedoch Dritten in anonymisierter Form zugänglich gemacht werden, wenn Pontacol diesen zulässigerweise Lieferungen übertragen hat.

X. Vertragssprache, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Schiedsvereinbarung, anwendbares Recht

X.1 Die Vertragssprache ist Deutsch.

X.2 Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen und sonstige Leistungen der Parteien (auch für Nacherfüllung) ist der Standort von Pontacol.

X.3 Ausschließlicher Gerichtsstand ist am Sitz von Pontacol, falls der unternehmerische Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder juristisches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat. Die klagende Partei ist berechtigt, alternativ stattdessen das Schiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) anzurufen. Geschieht dies, ist das Schiedsgericht ausschließlich zuständig. Schiedsort ist Hamburg. Die Verfahrenssprache ist deutsch.

X.4 Alle geschlossenen Verträge unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (CISG).

Pontacol GmbH, July 2020

pontacol

General Terms and Conditions (GTC) May 2021
Pontacol Inc., Tucker-GA, USA

1. **General:** The following terms and conditions shall apply to all sales of products (the 'Products') by Pontacol Inc. ('Seller') to Buyer and to all related transactions between Seller and Buyer. Buyer's terms and conditions of purchase and any other terms requested by Buyer which are in any way inconsistent with or in addition to the terms set forth in this instrument are hereby rejected. The terms and conditions herein may only be amended, modified or waived, expressly pursuant to the terms of written instrument duly signed by Seller and Buyer.
2. **Prices:** All prices for Seller's products are subject to change without previous notice. Transportation shall be by means that are commercially reasonable and customary and at Buyers expense. Seller shall not be liable for any transportation charges incurred at the point of destination such as spotting, storage, switching, drayage, demurrage, pier loading charges, etc. Unless otherwise specified in writing by Seller or a duly authorized representative of Seller, all prices quoted are FCA Point of Origin, are exclusive of taxes and customs duties and subject to correction for error and currency fluctuation adjustment. Sales prices will be invoiced at the time of loading of the Products at Point of Origin. Orders shall only be binding on Seller if acknowledged by Seller.
3. **Taxes:** The amount of any sales, use or other tax or duty, however designated, levied or based on the price of the Products, shall be added to the price quoted and billed to and paid by Buyer as if originally included herein. If Seller is required to pay any such tax or duty, Buyer shall reimburse Seller therefore or, in lieu of such payment, shall provide Seller with appropriate exemption certificates or other documents acceptable to taxing or customs authorities.
4. **Terms of Payment:** Payment is due thirty (30) days net. Payment must be made by Buyer when due without offset, deduction or counterclaim regardless of any claim by Buyer. Past due amounts are subject to a monthly service charge at a rate equal to the lesser of one and one-half percent (1½%) per month or the maximum rate from time to time permitted by applicable law.
5. **Credit:** Each delivery to be made to Buyer shall be subject to receipt of cash or to credit arrangements made by Buyer with Seller. If payment is not made in accordance with the terms thereof, or if at any time in Seller's judgment Buyer's credit standing has been impaired, Seller may withhold delivery of any Products to be sold hereunder until in the case of future deliveries, satisfactory cash or credit arrangements have been made and, in the case of Products already delivered, satisfactory security arrangements have been made for payment of all outstanding balances. If Buyer fails, neglects or refuses to make cash or credit arrangements satisfactory to Seller, or to comply with the terms thereof, then Seller may, without waiving any other remedies it may have against Buyer, terminate the contract without further liability on the Seller's part.
6. **Inspection and Testing:** Buyer shall inspect the Products within five (5) days of delivery to verify compliance with the specifications as set forth in Buyer's purchase orders and accepted by Seller. In the event of any non-conformity or defect, Buyer shall notify Seller within ten (10) days thereafter. Prior to any application of Product, Buyer shall test the suitability of such Product in the application.
7. **Delivery:** All shipping dates are tentative. Unless otherwise specified in writing by Seller or a duly authorized representative of Seller, delivery shall be made FCA Point of Origin and any reference in these terms and conditions to 'deliver' shall refer to such delivery. Seller's responsibility ceases upon delivery to the carrier at the stated shipping point, and risk of loss damage, injury or destruction to any of the Products shall pass to Buyer upon such delivery to the carrier. In no event shall any loss, damage, injury or destruction operate in any manner release Buyer from the obligation to make payments required herein. Seller shall not be liable for any delay or failure to perform in whole or in part, caused by any force, governmental prohibition, restriction or regulation or by reason of fire, floods, strikes, work stoppages, accidents, casualties, inability to procure supplies and raw materials, delays in transportation, civil unrest, hostilities or war or other causes beyond Seller's control whether or not similar in class or kind to those mentioned. If Buyer fails to accept delivery due to reasons beyond Sellers control, Buyer shall none the less make payment to Seller. Where Buyer wrongfully rejects or revokes acceptance of the Products or fails to make payment due on or before delivery, or repudiates with respect to all or part of for the Products shipped, Seller may withhold delivery, or stop delivery of the Products or cancel the contract and/or sue for damages at Seller's exclusive option. If Buyer causes a delay in the delivery of the Products or any part thereof, Seller, at its exclusive option, may extend the period of delivery by a period reasonable in consideration of the circumstances, and, if the delay causes Seller substantial inconvenience, Seller has the right to cancel with respect to the Products whose delivery is delayed. Seller reserves the right to retrieve any expenses or damages resulting from such delays. Unless otherwise agreed in writing, Seller reserves the right to make partial shipments and to submit invoices for partial shipments.
8. **Product Warranty:** Seller warrants as follows: (a) all products will conform to the specifications as set forth in Buyer's purchase order and accepted by Seller; (b) upon payment of the purchase price, Buyer will receive good title to all such

Products free of any lien, encumbrance or security interest; and (c) the Products shall be of merchantable quality. Except for the foregoing warranties and the patent warranty contained in the following paragraph, this warranty is in lieu of any other warranties, either express or implied, including without limitation of warranties of merchantability or fitness for a particular purpose, which other warranties are expressly excluded and disclaimed. No suit or other proceeding may be brought on an alleged breach of warranty of seller set forth herein more than twelve months after delivery to buyer of the subject products.

9. **Patent Warranty:** Seller warrants that neither the use alone nor sale in its original state of any Product delivered to Buyer will infringe the claims of any United States patent covering the Product itself. Seller agrees that it will defend any suit and defray the entire costs thereof that may be instituted against buyer on account of any claimed infringement of a United States patent in the use alone or sale in its original state any Product delivered to Buyer, provided that Seller is promptly notified by Buyer of the suit and is given control of the suit to the extent that such amount is attributable to Seller's Product. Seller after notification of suit by Buyer may at its own option and as an alternative to defending the lawsuit either procure for Buyer the right to continue using said Product or replace said Product with a non-infringing Product. The foregoing states the entire liability of Seller for patent infringement by Seller's Product.
10. **Limitation of Remedy:** Buyer's exclusive remedy for defective or non-conforming Products or any other cause whatsoever hereunder shall be at Seller's option, the repair or replacement of Products. Seller shall not be liable for, and Buyer assumes responsibility and holds Seller harmless for, all personal injury and property damage resulting from the handling, possession, use or resale of the Products, whether the same is used alone or in combination with other substances. In no event shall Seller be liable for incidental or consequential damages, whether Buyer's claim is in contract, negligence or otherwise. Transportation charges for the returns of Products shall not be paid unless authorized in advance by Seller. Any action for any loss or damage with respect to any goods or services covered hereunder must be commenced by Buyer within twelve months after Buyer's cause of action has arisen.
11. **Assignments:** Buyer may not assign its order or any right or interest therein or any other obligation arising hereunder without the prior written consent of Seller.
12. **Remedies:** In case Buyer shall fail to make payments as they become due, Seller, in addition to its other rights and remedies, may at its option defer further shipments until such payments are made, and/or terminate the sales contract and Buyer shall not have any cause of action or be entitled to any off-set, counterclaim, or recoupment against Seller by reason of such action. No failure of Seller to insist upon strict compliance by Buyer with the terms and conditions hereof, or to exercise any right accruing from any default of Buyer shall impair Seller's rights in case Buyer's default continues or in case of any subsequent default by Buyers. Waiver by Seller of any breach by Buyer shall not be construed as a waiver of any other existing or future breach(es) by Buyer.
13. **Return of Products**: All return of products, whether good or defective, shall have prior written consent of the seller.
14. **Credit Impairment of Buyer:** If before the Products are delivered Seller has reasonable grounds for assuming the will be unable to fulfill its obligations to make payment, Seller may, at its exclusive option, demand in writing (a) adequate assurance of due performance or (b) deliver the products by cash on delivery.
15. **Cooperation in Development of Products:** In the event Seller and Buyer engage in technical cooperation regarding the development or improvement of products to be sold to Buyer, except as otherwise may be agreed by the parties by separate written agreement: (i) Seller shall have all intellectual property rights to the products so developed or improved; (ii) buyer agrees to assign, or to cause it relevant representatives to assign, all such rights to the products so developed or improved; (iii) no right or license regarding the products so developed or improved, whether expressed or implied, is or shall be deemed granted to Buyer. Buyer shall be liable for all technical information provided to Seller in the course of the cooperation to be correct and complete.
16. **Proprietary Information:** All layouts, models, designs, sketches, drawings, blueprints and patterns incorporated in the Products or otherwise provided to Buyer are the proprietary information of Seller. Buyer agrees not to disclose or utilize any such information nor to manufacture or have manufactured any products which are the same as or similar to any Products.
17. **Applicable Law:** Any agreement between Buyer and Seller for the sale of Products or rendering of related transactions shall be governed by, construed and enforced in accordance with, the laws of the State of Georgia.
18. **Jurisdiction:** All disputes arising out of or in connection with this purchase and sale, all related transactions between Buyer and Seller and nay services provided in connection therewith or any cooperation between Buyer and Seller shall be rendered exclusively in the court of Georgia.

Pontacol Inc., May 2021